

# **Platzordnung für die Benutzung der städtischen Sportplätze als Kinderspielplätze vom 18.06.1979**

Die Sportplatzanlagen der Stadt Bad Driburg dienen in erster Linie Schulen, Vereinen und sonstigen Interessengruppen zur Ausübung des Sports. Da es aber allenthalben an ausreichenden Kinderspiel- und Bolzplätzen fehlt und damit die Kinder nicht den erhöhten Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind, werden die städt. Sportplätze bis auf jederzeitigen Widerruf als Spielplätze vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Maßgabe der folgenden Platzordnung freigegeben.

1. Die städtischen Sportplätze können grundsätzlich an Werktagen ab 14.00 Uhr bis zum Anbruch der Dunkelheit als Spielplätze benutzt werden. Das Betreten oder Benutzen der Garderobengebäude oder sonstiger Gebäude ist nicht gestattet.

Während der Ferienzeiten stehen die Sportplätze ganztägig als Spielplätze zur Verfügung.

2. Bei Rasenplätzen mit Nebenflächen sind nur diese Flächen als Spielplätze freigegeben.
3. Die Überlassung der Sportplätze erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Kindern oder Dritten aus dem Zustand der Sportplätze, der Aufbauten usw. entstehen.

4. Das Mitbringen von Fahrrädern usw. sowie von Hunden in das eingefriedigte Sportplatzgelände ist nicht gestattet.

Nicht spiel- oder sportgerechte Gegenstände, mit denen Kinder gefährdet werden können, dürfen auf das Sportplatzgelände nicht mitgebracht werden.

5. Namens der Stadt üben das Personal des Schulverwaltungsamtes, des Tiefbauamtes und des städtischen Ordnungsdienstes sowie Beauftragte der örtlichen Sportvereine das Hausrecht aus. Sie sind insbesondere berechtigt, einzelne Kinder wegen ungebührlichen Benehmens zeitweise von der Benutzung auszuschließen.

Die Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen der Stadt Bad Driburg vom 18.06.1979 gilt sinngemäß auch hier.

6. Es sind nur solche Flächen als Spielplätze freigegeben, die nicht zur gleichen Zeit von Sport treibenden Gruppen beansprucht werden.

Eine Störung des Sportunterrichts der Schulen oder des Spielbetriebs der Sportvereine ist zu vermeiden.

Falls an den Wochenendtagen Spielfelder für Veranstaltungen der Sportvereine herzurichten sind, müssen diese selbstverständlich von Kindern freigehalten werden.

7. Die Weitsprunganlagen dürfen nicht als „Sandkästen“ benutzt und der Sand darf nicht außerhalb dieser Anlagen verstreut werden.
8. Weder die Stadtverwaltung noch die das Hausrecht ausübenden Personen übernehmen irgendeine Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder. Die Erziehungsberechtigten werden keinesfalls von der ihnen gesetzlich obliegenden Aufsichtspflicht befreit, vielmehr haften sie für alle Schäden, die die Kinder vorsätzlich oder fahrlässig bei der Benutzung der Sportplatzanlagen an städtischem Eigentum verursachen.